

Miet- und Nutzungsbedingungen der Salzachhalle

1. Widmung

Die Salzachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Laufen. Ihr zuzurechnen ist neben dem Gebäude selbst das komplette Grundstück einschließlich der Tiefgaragen.

Die Salzachhalle dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche, private und gewerbliche Veranstaltungen.

Die Benutzung der Stadthalle kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung oder deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht vereinbar ist, die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde, die Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist oder andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

Die Stadthalle wird von der Stadt Laufen betrieben und verwaltet.

2. Nutzungsordnung

Die Stadt Laufen überlässt dem Benutzer zu den Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadthalle einschließlich Zugängen und Nebenräume. Die **Preisliste sowie die Hausordnung wird Bestandteil des Vertrags**. Die Räumlichkeit ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung verbindlich zu reservieren. Der Benutzer übt insofern im Auftrag der Stadt das Hausrecht während des Überlassungszeitraums aus.

3. Vertragsgegenstand

- a) Die Salzachhalle verfügt über folgende vermietbare Räume:
 - Saal mit Abtrennmöglichkeiten für insgesamt bis zu 574 Sitzplätzen (einschl. Emporen 109 Sitzplätzen),
 - Foyer.Die Konkretisierung der vermieteten Räume erfolgt in der Buchung.
- b) Aus nicht schriftlich bestätigten Terminvormerkungen kann der Veranstalter keine Rechte gegenüber der Vermieterin herleiten.

4. Allgemeine Mieterpflichten

- a) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen vom Mieter lediglich zu der im Mietvertrag angegebenen Veranstaltung genutzt werden. Parteipolitische oder parteinahe Veranstaltungen sind untersagt.
Diesbezügliche Änderungen bedürfen, ebenso wie eine ganz oder teilweise Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten an Dritte, einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Laufen.
- b) Der Mieter hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der gemieteten Räumlichkeiten anwesend und telefonisch erreichbar sein muss.
- c) Die gemieteten Räumlichkeiten und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

5. Reinigung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume und ihre Einrichtungen zweckentsprechend und pfleglich behandelt werden. Die Parkettböden im Saal der Salzachhalle sowie auf der Empore/Galerie sind sehr feuchtigkeitsempfindlich! Aufräumarbeiten sind vom Benutzer auszuführen und müssen spätestens am darauffolgenden Tag bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein (wenn nicht anders vereinbart). Alle Benutzer der Salzachhalle sind dazu verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle benutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen werden nach der Veranstaltung durch eine Reinigungsfirma im Auftrag der Stadt gereinigt. Der Reinigungsdienst wird nach Zeit und Aufwand berechnet. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Benutzer zu tragen, die Kautionssumme wird solange einbehalten und damit verrechnet. Die benutzte Einrichtung wie z. B. Geschirr, Stühle, Tische und Stehtische müssen nach der Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

6. Bestuhlung, Besucherhöchstzahlen

Nur die jeweils gemieteten Tische und Stühle dürfen für die Veranstaltung gemäß den Bestuhlungsplänen genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestuhlungspläne der Stadt für die Salzachhalle einzuhalten. Unbeschadet der genannten Vorschriften dürfen sich bei keiner Veranstaltung mehr Personen in der Halle aufhalten, als nach dem mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts versehenen Bestuhlungsplan zulässig sind. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind unzulässig.

7. Schlüssel

Sofern mit der Hallenleitung die Überlassung des Hallenschlüssels vereinbart wurde, ist dieser vor der Benutzung beim Hausmeister abzuholen und dort nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Regelmäßige Benutzer des Saales erhalten den Schlüssel für die gesamte Benutzungsdauer. Die Schlüsselausgabe gibt kein Recht zur Saalbenutzung außerhalb der o. g. zugelassenen Benutzungszeit. Für den Fall des Schlüsselverlusts haftet der Benutzer bzw. der Vereinsvorstand. Eine Schlüsselweitergabe an dritte Personen ist untersagt!

8. Hausmeister

Bei Problemen erreichen Sie den Hausmeister unter Tel. 0151/19372466. Es folgt vor und nach der Veranstaltung zusammen mit dem Hausmeister eine Übergabe. Der Termin ist vom Benutzer frühzeitig (mind. zwei Wochen vorher) mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Hierbei wird ein Protokoll angefertigt. Die jeweiligen Räumlichkeiten gelten als in einen ordnungsgemäßen Zustand, soweit vom Mieter bei Übernahme keine Beanstandung erhoben wird. Die Stadt behält sich vor, die Einhaltung des Vertrages vor Ort zu überprüfen. Dazu wird dem Hausmeister sowie den beauftragten der Stadt jederzeit Zutritt zur Veranstaltung gewährt.

9. Bewirtung

Die Salzachhalle ist brauereifrei und insoweit nicht an einen Bierliefervertrag und damit an eine Abnahmeverpflichtung gebunden. Im Foyer kann nach Rücksprache mit der Hallenleitung eine Pausenbewirtung hinzugebucht werden. Alternativ ist eine Eigenbewirtung des Veranstalters und Mieters möglich, hierbei sind die hygienischen Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 23 Gaststättengesetz (GastG) zu beachten und einzuhalten. Details sind mit der Hallenleitung rechtzeitig vorab abzustimmen.

10. Entgelt und Kaution

Für die Überlassung der Salzachhalle ist laut der gültigen Preisliste ein Entgelt festgesetzt. Sobald die Vermieterin den Benutzungsvertrag gegen gezeichnet hat, wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Grundbetrages fällig. Geht die Anzahlung nicht innerhalb der zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages bei der Stadt ein, ist die Stadt berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Gesamtrechnungsbetrag muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf einem der Konten der Stadt Laufen eingegangen sein. Die Kaution beträgt 500,00 € (für Vereinsveranstaltungen 250 €) und ist vom Benutzer am Tag der Schlüsselübergabe in bar bei der Stadt Laufen zu hinterlegen. Eine Überweisung der Kaution ist auch möglich. Wird keine Kaution hinterlegt, wird auch kein Schlüssel ausgegeben. In den Benutzungsgebühren für die Stadthalle sind die Übergabe und Abnahme durch den Hausmeister, sowie zwei Stunden Einweisung enthalten. Ebenfalls enthalten sind der Hausmeister-einsatz bei Notfällen und die Rufbereitschaft. Eine längere Einweisung und/oder sonstiger Einsatz des Hausmeisters wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

11. Brandschutz

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist einzuhalten. Wenn ein Tatbestand nach § 41 VStättVO zutrifft, sind die Mieter als Benutzer verpflichtet uns dies schriftlich zu melden, da wir in diesem Fall eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Benutzers anordnen müssen.

In der Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Brandmeldeanlage darf, sofern vom Benutzer gewünscht, nur nach vorheriger Anmeldung bei der Hallenleitung (mind. vier Wochen vorher) und Genehmigung

durch das Bauamt vom Hausmeister ausgeschaltet werden. In diesem Fall ist zwingend eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr erforderlich. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Benutzers hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.

12. Versicherung

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht d. h. Deckungssumme für die Personenschäden: mind. drei Mio. €; Deckungssumme für Mietschäden an beweglichen Einrichtungen: mindestens 10.000,00 €; Deckungssumme für Mietsachschäden an unbeweglichen Einrichtungen: unbegrenzte Schadenshöhe.

13. Mietdauer

- a) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen haben ggf. Nachforderungen der Stadt bzw. Dritter zur Folge.
- b) Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit der Stadt Laufen vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
- c) Eingebroughte Gegenstände sind vom Mieter nach Möglichkeit innerhalb der Mietdauer (spätestens aber bis 9.00 Uhr des folgenden Tages) restlos aus der Halle zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Personalstellung/Technische Einrichtung/Instrumente:

- a) Die Bedienung der vorhandenen technischen Einrichtungen in der Salzachhalle und den dazugehörigen Räumen ist nur dem Personal der Halle bzw. der dafür beauftragten Personen vorbehalten. Technische Einrichtungen sind insbesondere die elektrische Lautsprecheranlage, Saallichtsteuerung und Bühnentechnik. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt Laufen nicht.
- b) Kassen-, Einlass- und Sicherheitspersonal sind vom Veranstalter zu stellen. Bei der Vermittlung geeigneten Personals ist die Vermieterin behilflich. Garderobepersonal wird aus versicherungstechnischen Gründen von der Stadt Laufen gestellt. Damit ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist, behält sich die Vermieterin vor, auf eine erforderliche Mindestbestellung von Personal zu bestehen bzw. die Besetzung bestimmter Schlüsselpositionen (z.B. Kasse, Einlass/- Kontrolle) durch Personal der Salzachhalle zu verlangen (kostenpflichtig). Das Personal erhält seine Anweisungen ausschließlich seitens der Stadt.
- c) Der Konzertflügel kann, nach vorheriger Vereinbarung, leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter hat – soweit erforderlich ist – das Stimmen durch Fachkräfte nach Genehmigung der Vermieterin auf eigene Kosten zu besorgen.

15. Garderoben

- a) Es besteht Garderobenzwang. Der Mieter sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmung. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter kann mit der Stadt Laufen auch ein Pauschalentgelt vereinbaren.
- b) Schirme und Stöcke müssen ebenfalls abgegeben werden. Dies gilt nicht für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.
- c) Das Garderobepersonal stellt die Stadt Laufen.

16. Gewerbeausübung

Jede gewerbliche Betätigung in der Salzachhalle und auf dem dazugehörigen Gelände bedarf der Genehmigung durch die Hallenleitung. Veranstalter, die eine gastronomische Betreuung ihrer Veranstaltung wünschen, sprechen die Einzelheiten rechtzeitig im Vorfeld mit der Hallenleitung ab.

17. Dekoration und Ausschmückung der Räume

- a) Das Anbringen von Dekorationen und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Stadt Laufen. Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.)
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an der Halle oder Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
- c) Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
- d) Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- e) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen sind ebenso wie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vom Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.

18. Bühnenbenutzung

- a) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich bzw. den Künstlergarderoben aufhalten, die zum Betriebsablauf benötigt werden.
- b) Das Rauchen und der Gebrauch von offenen Feuer ist auf der Bühne strengstens verboten.
- c) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Salzachhalle oder durch das eingewiesene Bühnenfachpersonal bedient werden.
- d) Zutritt zum Regieraum hat nur das technische Personal der Salzachhalle und das Fachpersonal der gastierenden Theater etc..
- e) Die Montage der Kulissen darf nur von fachkundigen Personal vorgenommen werden. Es ist stets darauf zu achten, dass alle bestehenden Vorschriften, insbesondere zu Feuersicherheit und zur Verhütung von Unfällen strengstens eingehalten werden.

19. Konzept, Programm und Ablauf der Veranstaltung

- a) Der Mieter hat auf Verlangen vor oder mit Abschluss des Mietvertrages das genaue Konzept für die Veranstaltung darzulegen.
- b) Der Mieter hat mit Vertragsabschluss den genauen technischen, zeitlichen und organisatorischen Ablauf, insbesondere im Hinblick auf benötigte technische oder andere Einrichtungen mit der Stadt Laufen abzustimmen. Die gewünschte Bestuhlung ist mit Vertragsschluss bekannt zu geben.
- c) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
- d) Die Stadt übernimmt keinen Einfluss auf den Markt. Sie gewährleistet keinen zeitlichen, lokalen oder regionalen Gebietsschutz für die Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art.

Die Veranstaltung darf nicht dem festgesetzten Nutzungszweck der Stadt Laufen zuwiderlaufen. Sollte sich später herausstellen, dass der festgesetzte Nutzungszweck der beanspruchten Nutzung widersprechen, haftet der Veranstalter. Der Schadenersatz beträgt die doppelte Hallenmiete, insofern keine weitergehenden Schäden, nach Nachweis verbleiben.

20. Aufzeichnungen

Ton, Film- und Videoaufzeichnungen, sowie Fotografien während der Veranstaltung sind nur mit Abstimmung mit dem Mieter gestattet.

Gewerblich Aufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Laufen.

21. Steuern/insbesondere Gebühren

Der Mieter hat Sorge zu tragen für:

- den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA, und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr,
- die Zahlung der Gebühren für die Künstlersozialkasse,
- die Entrichtung der Mehrwertsteuer für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten- und Programmverkauf etc.),
- die Zahlung der Gebühr bei einer evtl. Sperrzeitverkürzung.

22. Vertragsrücktritt durch die Stadt Laufen

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt worden ist,
- b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Laufen zu befürchten ist,
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- f) im Laufe der Geschäftsbeziehung vorsätzlich oder fahrlässig Tatsachen verschwiegen oder falsch dargestellt sind.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin ist kein Grund, den die Stadt Laufen zu vertreten hat. Macht die Stadt insoweit von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz.

23. Rücktritt

Tritt der Mieter nach Abschluss des Mietvertrages über die Benutzung der Stadthalle vor Vertrag zurück, so ist er verpflichtet,

- bei einer Absage bis zu acht Wochen vor Mietbeginn die Hälfte des vereinbarten Entgeltes und
- bei einer Absage bis zu vier Wochen vor Mietbeginn das volle vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Erfolgt der Rücktritt mehr als acht Wochen vor Mietbeginn, so wird über die zu leistende Anzahlung hinaus kein Mietentgelt erhoben.

Der Stadt Laufen entstandenen nachweisbaren Kosten sind jedoch unter Anrechnung der geleisteten Anzahlung in jedem Fall zu erstatten.

Außerdem ist der Stadt Laufen der entgehende Gewinn aus der Umsatzbeteiligung an der Stadthaltenbewirtschaftung, soweit vorhanden zu ersetzen. Dieser wird nach dem durchschnittlichen Ergebnis vergleichbarer Veranstaltungen festgesetzt.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstanden Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt Laufen für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erbringen waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter dem Begriff „höherer Gewalt“.

Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich angegeben und dem anderen Teil rechtzeitig zugegangen sind und von diesem auch bestätigt wurde.

24. Hausrecht

Die Beauftragten der Vermieterin haben in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle das alleinige Hausrecht, soweit es nicht kraft Gesetzes, insbesondere des Versammlungsgesetz dem Mieter zusteht.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Hausmeister bzw. von anderen durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ihnen jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

25. Besondere Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Die Stadt Laufen kann deren Vorlage jederzeit verlangen und bei Nichtvorlage die Veranstaltung einschränken, bzw. komplett untersagen oder abbrechen.
- b) Die Anmeldung der Veranstaltung bei allen weiteren zuständigen Institutionen und Behörden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse etc.) sowie daraus resultierende Verpflichtungen sind Angelegenheit des Mieters.
- c) Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeverordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes etc. selbst verantwortlich.

26. Sicherheit und Ordnung

- a) Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
- b) Die Stadt Laufen legt im Mietvertrag die maximal im Gebäude zulässige Personenzahl (Besucher und Mitwirkende) fest.
- c) Die Besucherhöchstzahl ist im Mietvertrag festgesetzt. Ansonsten gilt die Versammlungsstättenverordnung bzw. der gewählte Bestuhlungsplan. Der Mieter hat die Zahl der anwesenden Besucher mit geeigneten Mitteln zu überprüfen und zu dokumentieren.
- d) Der Mieter hat die Anzahl der an der Veranstaltung Mitwirkenden anzugeben. Er hat ebenso anzugeben, wie viele Mitwirkende sich maximal gleichzeitig in dem für die Berechnung der zulässigen Besucher heranzuziehenden Räumlichkeiten, bzw. Flächen aufhalten und ist dafür verantwortlich, dass diese Zahl nicht überschritten wird.
- e) Die im Bestuhlungsplan der Stadthalle oder in der von der Stadt Laufen genehmigten Bestuhlung festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden. Zusätzliche Plätze dürfen nicht geschaffen werden.
- f) Die Stadt Laufen kann im Mietvertrag den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) sowie die Anwesenheit eines Sanitäts- oder ärztlichen Dienstes festlegen. Der Umfang hängt von Art und Ausmaß der Veranstaltung ab. Der Mieter hat alle hierfür relevanten Tatsachen eigenverantwortlich und ohne konkrete Aufforderung vor Erstellung des Mietvertrages mitzuteilen. Die rechtzeitige Beauftragung und Bezahlung solcher Wachdienste ist Sache des Mieters. Die zur Wahrung dienstlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Feuerwehr und Sanitätsdienst sind vom Mieter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- g) Die Stadt Laufen kann im Mietvertrag die Bereitstellung eines Ordnungs-/Sicherheitsdienstes für die Veranstaltung fordern. Die rechtzeitige Beauftragung und Bezahlung eines solchen Dienstes ist Sache des Mieters. Die Anzahl des notwendigen Personals wird durch die Art der Veranstaltung, die zulässige Besucherzahl, potentielle Veranstaltungsrisiken und ggf. zusätzliche Anforderungen durch die Stadt Laufen bestimmt. Der Dienstleister hierfür muss eine auf diesen Bereich abgestimmte gültige Gewerbeanmeldung vorlegen können. Dessen Personal muss sich vor Veranstaltungsbeginn in einer Einweisung durch das städtische Personal mit den Räumlichkeiten und Sicherheitseinrichtungen der Stadthalle vertraut machen.

27. Haftung

- a) Die Durchführung der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Überlassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- b) Der Mieter haftet für alle durch ihn, durch seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Salzhalle verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- c) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- d) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebelanlagen und an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- e) Etwaige Schäden sind unverzüglich der Stadthallenverwaltung anzuzeigen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Stadt auf Verlangen nachzuweisen ist.

28. Kostenschuldner

Für alle dem Mieter entstehenden Kosten ist derjenige Kostenschuldner, der die Benutzung der Stadthalle beantragt hat.

Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, so haften diese gesamtschuldnerisch.

29. Datenschutz-Information

a) **Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung:**

Zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Mietverhältnissen zwischen der Vermieterin und dem Mieter erhebt und verarbeitet die Vermieterin als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 DSGVO die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Informationen:

- Vorname, Nachname, Anschrift, Firmierung
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Höhe der Miete
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 bis 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Auftragserfüllung die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erforderlich. Die von der Vermieterin verarbeiteten personenbezogenen Informationen werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB gespeichert), es sei denn, dass die Vermieterin nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder die betroffenen Personen in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

b) **Weitergabe von Daten an Dritte:**

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 bis Abs. 1 S.1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Mietverhältnisses mit dem Mieter der Mietsache erforderlich ist, werden deren personenbezogenen Informationen an Dritte weitergegeben.

- aa) Zum Zwecke der Erfüllung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsverpflichtungen der Mieträumlichkeiten werden Name und Telefonnummer des Mieters bei Erforderlichkeit an Handwerker oder Sachverständige bzw. den jeweiligen Gebäudeversicherer zum Haftpflichtversicherer des Grundstücks weitergegeben.
- bb) Zum Zwecke der Erfüllung von Rechtsansprüchen wird Dritten, ihr zugrunde liegenden Originalbelege gewährt.

c) **Betroffenenrechte:**

- gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine eventuell erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der Vermieterin zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Vermieterin die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über die von der Vermieterin verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können diese Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei der Vermieterin erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der Vermieterin gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen;
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung der bei der Vermieterin gespeicherten personenbezogenen Informationen zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und die Vermieterin die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gem. Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie der Vermieterin bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gem. Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sich die betroffenen Personen hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder des Wohn- bzw. Geschäftssitzes der Vermieterin wenden.

d) **Widerspruchsrecht:**

Sofern personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Mieter, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Ein Widerspruch kann in jeder Weise bei der Vermieterin eingelegt werden, schriftlich, mündlich oder per E-Mail.

30. Nebenabreden/Gerichtsstand

Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Laufen.

31. Vertragsabschluss

Mit Abschluss des Überlassungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen der Hausordnung und der Preisliste in ihrer zum Zeitpunkt der Anmietung gültige Fassung an. Sie sind Bestandteil des Überlassungsvertrages.